

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Werkzeile 50 Pfg.

Abgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion R. Lange, Ems.

Nr. 279

Diez, Dienstag den 30. November 1915

55. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Nr. Ch. II. 888/10. 15. R. R. M.

Bekanntmachung

betreffend

Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 beziehungsweise auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und der Bekanntmachung, betreffend Änderung dieser Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind nicht nachkommt;

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft, jeder Gerbart und jeder Zurichtungsart.

§ 2.

Höchstpreis.

- a) Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbereivereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.
- b) Der Verkaufspreis im Großhandel darf den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.
- c) Der Verkaufspreis im Kleinhandel darf den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zehn vom Hundert überschreiten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmung gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen von 10 Hälften oder $1\frac{1}{2}$ Kernstücken bei Bodenleder oder dem Werte nach gleiche Mengen bei Oberleder, Abfällen und anderen Lederarten nicht überschreiten.

preis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 5.

Ausnahmen.

Die Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung sind ermächtigt, im Rahmen ihrer besonderen dienstlichen Anweisungen für solches Leder, das nach den Friedensvorschriften hergestellt ist, bis zu zehn vom Hundert höhere Preise als die im § 3 angegebenen zu bewilligen.

§ 6.

Beschlagnahme.

a) Die im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 angegebenen Lederarten sind, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zuchterei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt.

b) Die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders ist trotz der Beschlagnahme erlaubt, wenn die Veräußerung oder Ablieferung entweder auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung oder auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabebescheines und zu höchstens den durch die §§ 2 bis 5 festgesetzten Preisen erfolgt.

Anträge um Freigabe sind vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behrenstr. 46, zu richten.

c) Alle nicht im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 genannten Lederarten unterliegen keiner Verfügungsbeschränkung.

Bei den im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 genannten Lederarten ist die Beschlagnahme mit der Ablieferung an die amtliche Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung, oder mit dem Empfang des Freigabebescheines, für die betreffende Ledermenge erfolgen.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 22. November 1915.

Stellv. Generalkommando 18. A. A.

J.-Nr. II 10336.

Diez, den 27. November 1915.

An die Herren Bürgermeister

in Allendorf, Attenhausen, Becheln, Berghausen, Bergnassau-Scheuern, Berndroth, Deggshofen, Dornholzhausen, Ebertshausen, Eßighofen, Giershausen, Hahnstätten, Herold, Hirschberg, Hömberg, Kaltenholzhausen, Kegelshofen, Madershausen, Niederneisen, Niedertiefenbach, Overfischbach, Obernhof, Pöhl, Rottert, Schiesheim, Steinsberg, Sulzbach, Wasenbach und Weinähr.

Betr.: Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 18. Oktober d. J., J.-Nr. II 10336 betr. Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln und erwarde ihre Erledigung bestimmt binnen 24 Stunden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Diez, den 23. November 1915.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Sie wollen dafür Sorge tragen, daß die Gemeinderichter die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im Laufe des Monats ausbezahlten Kriegsfamilienunterstützungen an die Kreiskommunalkasse Diez umgehend erstatten. (Es ist nur der Gesamtbetrag für November einschließlich etwaiger Nachzahlungen für frühere Monate, soweit sie nicht schon angezeigt sind, anzuzeigen.)

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Abt. Ib R. Tgb.-Nr. 162.

Frankfurt (Main), 8. November 1915.

Bekanntmachung.

Betr.: Behandlung von Spionageangelegenheiten im Befehlssbereich der Festung Mainz.

Nach Mitteilung des Gouvernements der Festung Mainz werden beim Gouvernement alle Spionageabwehrangelegenheiten durch Lt. Ic des Gouvernements bearbeitet. Diese Abteilung hat Tag- und Nachtdienst und ist mit Fernsprecher durch das Militäramt Mainz zu erreichen. Alle in den Befehlssbereich der Festung entfallenden Wahrnehmungen über Spionage sind außer der Nachrichtenabteilung des Generalkommandos (vgl. R. B. M. 1915 Seite 828 Nr. 1040) auch der Abtlg. Ic des Gouvernements sofort mündlich, schriftlich oder durch Fernsprecher unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos.

Für den Chef des Stabes:

Warnede, Stabschef.

Bekanntmachung

Der am 8. 10. 15 unter Nr. 6038 entwichen gemeldete russische Kriegsgefangene Rudenko, Ivan, Nr. 1937 — entflohen am 8. 10. 15 vom Arbeitskommando Gut Immelscheid, Post Grünbaum (Westfalen) — ist bisher noch nicht wiederergriffen.

Um Fortsetzung der Nachforschungen nach diesem Flüchtling und telegraphische Mitteilung hierher im Falle der Ergreifung wird ersucht.

Wehlar, den 11. November 1915.

Die am 4. 11. 15 als entwichen gemeldeten Kriegsgefangenen 1. Gololobov, 2. Sacharov, entwichen vom Arbeitskommando Freilaubersheim, sind wiederergriffen.

Weitere Nachforschungen erübrigen sich.

Wehlar, den 11. November 1915.

Kommandantur des Kriegsgefangenenlagers Wehlar.

Bekanntmachung

Der am 5. 11. 15 von der Arbeitsstelle Abenheim entwichene russische Kriegsgefangene Maksimenko Anani ist am 10. 11. 15 in Pfeddersheim wiederergriffen worden.

Worms, den 11. November 1915.

Die am 30. 10. 15 auf der Arbeitsstelle Bremerhütte in Geisweid entwichenen 3 russischen Kriegsgefangenen sind auf dem Schießplatz Wahn wiederergriffen worden.

Worms, den 17. November 1915.

Kriegsgefangenenlager Worms.

Preisstafel für Leder.

Zu- sende Nr.	Art	Dicke	Form	Sorte				Bedeutung der Zahlen unter d
				I	II	III	IV	
1	Sohlleder	mindestens 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	9,00	8,50	8,00	—	Mark für ein kg Nettogewicht
2	Sohlleder		Kernstücke	12,00	11,50	11,00		
3	Sohlleder		Hälfe	7,00	6,00	5,00		
4	Sohlleder		Flanken	5,00	4,50	4,00		
5	Sohlleder	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	9,00	8,50	8,00	—	Mark für ein kg Nettogewicht
6	Sohlleder		Kernstücke	12,00	11,50	11,00		
7	Sohlleder		Hälfe	7,00	6,00	5,00		
8	Sohlleder		Flanken	5,00	4,50	4,00		
9	Bachleder, Brandsohlleder	—	ganze oder halbe Häute	8,50	8,00	7,50	—	Mark für ein kg Nettogewicht
10	Bachleder, Brandsohlleder		Kernstücke	11,50	11,00	10,50		
11	Bachleder, Brandsohlleder		Hälfe	6,50	5,50	4,50		
12	Bachleder, Brandsohlleder		Flanken	4,50	4,00	3,50		
13	Fahllleder	—	ganze oder halbe Häute	14,00	13,50	13,00	11,00	Mark für ein kg Nettogewicht
14	Maßfahlfelle			14,00	13,50	13,00	—	
15	Chrom-Rindleder (Oberleder) schwarz, stark gefettet			13,00	12,50	12,00	—	
16	Chrom-Rindleder (Oberleder) schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt			14,50	14,00	13,50	—	
17	Chrom-Rindleder (Oberleder) braun, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt			15,50	15,00	14,50	—	Mark für ein qm Maschinenmaß
18	Rindboxleder, schwarz oder feldgrau			20,00	18,50	17,00	15,00	
19	Rindboxleder, braun oder in anderen Farben			22,00	20,50	19,00	17,00	
20	Bogfahlfelle, schwarz oder feldgrau			19,00	17,50	16,00	14,00	
21	Bogfahlfelle, braun oder in anderen Farben			21,00	19,50	18,00	16,00	
22	Chromrindbekleidungsleder			20,00	19,50	—	—	
23	Treibriemenleder, kalt geschmiert			11,50	10,50	9,00	—	Mark für ein kg Nettogewicht
24	Treibriemenleder, leicht eingebrannt			10,50	9,50	8,00	—	
25	Treibriemenleder, stark eingebrannt			9,50	8,50	—	—	
26	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	9,00	8,50	8,00	—	Mark für ein kg Nettogewicht
27	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	Kernstücke	12,00	11,50	11,00		
28	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 "	ganze oder halbe Häute	10,00	9,50	9,00		
29	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 "	Kernstücke	13,00	12,50	12,00		
30	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	ganze oder halbe Häute	11,00	10,50	10,00		
31	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 "	Kernstücke	14,00	13,50	13,00		
32	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 "	ganze oder halbe Häute	8,00	7,50	7,00		
33	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	Kernstücke	11,00	10,50	10,00		
34	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 "	ganze oder halbe Häute	9,00	8,50	8,00		
35	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 "	Kernstücke	12,00	11,50	11,00		
36	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	ganze oder halbe Häute	10,00	9,50	9,00		
37	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 "	Kernstücke	13,00	12,50	12,00		
38	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 "	ganze oder halbe Häute	11,50	11,00	10,50		
39	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	Kernstücke	15,50	15,00	14,00		
40	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 "	ganze oder halbe Häute	12,50	12,00	11,50		
41	Patronentaschenleder	1,8—2,5 mm	ganze oder halbe Häute	28,00	26,00	—	—	Mark für ein qm Maschinenmaß Mark für ein qm Nabelmaß
42	Patronentaschenleder	1,8—2,5 "	Kernstücke	24,50	23,00	—	—	
43	Kransleder	2—3 mm	ganze oder halbe Häute	15,00	—	—	—	Mark für ein kg Nettogewicht
44	Kransleder	unter 2 "	Kernstücke	17,00	—	—		
45	Transparentleder	2,5—4 "	ganze oder halbe Häute	11,50	—	—		
46	Transparentleder	unter 2,5 "	Kernstücke	13,50	—	—		
47	Fettgarleder	2,5—4,5 "	ganze oder halbe Häute	9,00	8,50	8,00		
48	Spalte, für Oberleder oder Gamaschen	—	Kernstücke	11,00	10,50	10,00		
49	Spalte, gewalzt	—	ganze oder halbe Häute	7,00	6,00	5,00		
50	Sumachgares Helmutterleder (Schafleder)	—	Kernstücke	5,00	—	—		
51	Lohgares Schafleder (nicht zugerichtet)	—	ganze Felle	9,00	8,00	6,50	4,00	Mark für ein qm Maschinenmaß
52	Schafleder (für Schuhe oder Lederwaren zugerichtet und gefärbt)	—	—	18,00	15,00	13,00	8,00	
53	Chevreauleder	—	—	—	—	—	—	

Wird die Haut nicht als Ganzes, sondern zerlegt verkauft, so darf der Gesamtpreis der einzelnen Teile den für die Haut als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Werden halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälfe nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft, so darf der für die zerlegten Gegenstände geforderte Gesamtpreis den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis ebenfalls nicht übersteigen.

Anmerkung. Die festgesetzten Preise für Leder gelten nur für Leder bester Beschaffenheit. Für Leder geringerer Güte ist demnach nur ein entsprechend niedrigerer Preis angebracht.

Wird das Leder in anderer Form als der in Spalte c der Preisstafel genannten geliefert, so darf der berechnete Preis zu dem in der Preisstafel für ganze oder halbe Häute festgelegten Preis nur in demselben Verhältnis stehen wie der Wert der gelieferten Teile zu dem Werte der ganzen oder halben Haut.

§ 4.

Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festge-

setzt sind, muß der Preisberechnung die im § 3 für die betreffende Sorte angegebene Maßeinheit zugrunde gelegt werden.

b) Bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der kaiserlichen und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, oder, falls diese nicht vorhanden ist, die Feststellung der Vorverleihen nach vorheriger Nachtrachtung bei 10 bis 15 ° C. maßgebend.

c) Die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatiger Lagerung, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder der Eisenbahn sowie die Kosten der Verpackung und der Verladung ein. Sie gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kauf